

wären z. B. manche südlichen Länder. Hier müßte man nochmals nachdenken (D. Bonhoeffer selbst sprach übrigens nicht von „religionslosem Christentum“, 107). Ebenso wären u. a. einige Einzelbemerkungen zu korrigieren. So soll entgegen S. 119 die Bußfeier auch nicht „an die Stelle der bisherigen Andachtsbeichte treten“: dies sagt die Synode nicht und es wäre, wie man weiß, pastoral verheerend. Was die Ordensvorlage betrifft, so erscheint die Debatte zur zweiten Lesung dem Rez. nicht so als „mühsame Pflichtübung“ wie dem Vf. (vgl. 200). Auch hat der Text durch seine beinahe zehn Fassungen hindurch zweifellos sehr an Profil gewonnen — daß er z. T. „besser“ ist als „Perfectae caritatis“, hätte m. E. besser herauskommen können. Zur Entstehung von „Unsere Hoffnung“ wäre korrigierend zu sagen, daß J. B. Metz seinen Entwurf auf Bitten der Kommission erstellt hatte — das ändert die Optik des Gesagten nicht wenig. Zu den „Fraktionen“ wäre nachzutragen, daß es die „PKE“ natürlich noch gibt, nur trat sie in Würzburg später nicht mehr (in eigenen Veranstaltungen) in Aktion. — Nun, von alledem abgesehen: das Buch informiert gut, es vermag Hoffnung zu machen, es kritisiert überzeugend, es ist eine spannende Lektüre. Ich meine, es ist gut gelungen. P. Lippert

*Kongregation für den Klerus. Rundschreiben über die Pastoralräte. Eingeleitet und kommentiert von Heribert HEINEMANN. Nachkonziliare Dokumentation. Bd. 44. Trier 1975: Paulinus-Verlag. 69 S., kart., DM 10,80.*

Die bereits bestens eingeführte Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“ bietet in ihrem 44. Band (allerdings zu einem stattlichen Preis?) jenes Rundschreiben, dessen erster Entwurf bei Pastoraltheologen Erbitterung ausgelöst hatte, und dies, wie mir scheint, zu Recht (vgl. Diakonia, Leitartikel: Widerruf des Konzils?, Jg. 2/1971, 217—21 und F. Klostermann: Die pastoralen Gremien, ebda., 346—353); tatsächlich scheinen auch Bischofskonferenzen dahingehend Beschwerde erhoben zu haben, so daß der Entwurf „gemäßigt“ bzw. verbessert wurde — wobei solche Beurteilung natürlich immer schon voraussetzt, daß der Wertende eine wenigstens umrißhafte Vorstellung dessen hat, was Pastoralräte eigentlich erreichen sollen. Wie auch immer: der vorliegende Band informiert einflächlich über das Werden des vorliegenden Textes und erläutert seine Hauptaussagen in fortlaufender Kommentierung. Dabei wird allerdings nur wenig von der pastoralen und atmosphärischen Dramatik sichtbar, die das Werden des „Rundschreibens“ zeitweise begleitet hatten. Der Abschnitt „Rechtsverbindlichkeit“ (11—15) leuchtet alle Aspekte dieses Einzelaspekts aus, bietet allerdings gerade so ein interessantes Beispiel von quasi-rechtlichen „Schwebe-Zuständen“ . . . Ein Blick auf die Synode und ihre Aussage im Text „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes . . .“ wäre lohnend gewesen, war aber zeitlich nicht realisierbar. P. Lippert

*Taschenbuch für Liturgie und Kirchenmusik 1976. Hrsg. v. Franz Joh. LÖFFLER. Regensburg 1975: Verlag Friedrich Pustet. 269 S., kart., DM 13,50.*

Dieses offensichtlich nicht nur für Kirchenmusiker, sondern auch für Priester gedachte Handbuch enthält die ökumenischen Gemeindetexte, eine Monatsübersicht für 1976, ein Tageskalendarium mit liturgischen Angaben und Raum für Notizen (an den Sonn- und Feiertagen mit einem Liedplan zum Ausfüllen), eine Jahresübersicht 1977, die Leseordnung für die Wochen- und Festtage, Hinweise auf gregorianische Gesänge für Feste, Gedenktage, Votiv- und Ritualmessen, ferner eine Übersicht über die kirchenmusikalischen Organisationen, Ausbildungsstätten und Zeitschriften. Außerdem bietet das Buch eine Werkschau mit Neuerscheinungen der Jahre 1974/5, Namenslisten, Stundenpläne, Notenzeilen, Anwesenheitslisten, eine Fülle von Inseraten und schließlich noch ganze drei (!) leere Seiten für persönliche Notizen.

Von einem Kalender erwartet man, daß er klar und zuverlässig informiert. Doch diese Erwartung vermag die vorliegende Ausgabe nicht zu erfüllen. Sie ist zunächst einmal in zahlreichen Abkürzungen unklar, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil lateinische und deutsche Bezeichnungen willkürlich miteinander vermengt werden. So darf der Benutzer raten, was S, RK, M, m, C usw. bedeutet. Ob er richtig getippt hat, kann er dem Handbuch nicht entnehmen; denn es bietet sinnigerweise kein Auflösungsverzeichnis.

Neben der Unklarheit weist der Kalender noch einen zweiten, entscheidenderen Mangel auf: Er ist in zahlreichen liturgischen Angaben falsch. So etwa, was die Zählung des „Triduum paschale“ (S. 9), das sog. Asperges (1. Jan.), die Regelung der Quatember- und Bittage, Präfationsangaben (4. April: Pf. pr.; 5. April: I. pass.), die nicht mehr vorhandenen Comme-